

Magdeburger zu thun hat / so soll der Syndicus derer
 Mannheimer / mit dabey seyn. Verklaget aber ein
 Bürger einen Mannheimer / so soll der Mannheimer
 Magistrat nebst einem Deputirten von dem Magistrat
 der alten Stadt / darein cognosciren; Und so wird
 es auch gehalten / wann ein Teutscher mit einem Fran-
 zosen / oder ein Frankose mit einem Teutschen zu thun
 hat. Wird einer vom Dom-Capitul belanget / so hat
 das Dom-Capitul darinnen zu cognosciren; Ist es
 aber / daß einer von der dortigen Soldatesque con-
 veniret wird / so muß solches vor dem dortigen Com-
 mendanten oder Gouverneur geschehen. Diejenig-
 e betreffend / so unmittelbahr unter unserer Magdes-
 burgischen Regierung stehen / als da sind: Unsere
 Räte / Bediente / Clerus secundarius, auch eini-
 ge Officirer / so zwar zu Magdeburg sich befinden /
 nicht aber unter die Garnison stehen / Landschafftli-
 che Bediente / und andere mehr / da können zwar die-
 selbe regulariter nirgends anders / belanget werden /
 als vor gemeldter unserer Regierung; Alldieweil aber
 Sachen fürfallen können / da periculum in mora,
 so sollen diejenigen / so aus vorgemeldten Personen
 und Corporibus, in Wechsel-Sachen verklaget wer-
 den / vor unserm Hoff-Rath und Röllenvoigt Dr.
 Dürfelden / dem Rath- und Steuer-Commissario
 Witten / dem adjungirten Land-Syndico und des
 Dom-Capituls Syndico, als hierzu erwählten Com-
 missariis perpetuis, Recht nehmen / die Appella-
 tiones aber nachgehends / wann es dazu kömmt / an
 unsere Magdeburgische Regierung gehen.

Articulus XLII.

Schließlich soll dieses Wechsel-Recht so fort a die
 Publi-